

Satzung des Vereins

Bundesverband Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie

Neufassung Stand 25.10.2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bundesverband Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist der Dachverband der aus Anlaß von bestehenden und geplanten Geothermie-Projekten gebildeten Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften oder sonstigen Personengruppen und wird im Folgenden nur "Dachverband" genannt.
- (2) Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Dachverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (4) Der Dachverband ist berechtigt, seinen Wirkungsbereich in räumlicher Hinsicht jederzeit auszuweiten. Er strebt eine bundesweite Tätigkeit an.
- (5) Zweck des Dachverbands ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere durch Abwehr von möglichen Gefahren und Nachteilen, die der Umwelt, Landschaft und Natur sowie der Gesundheit der Menschen durch den Abbau von Bodenschätzen und/oder die Einbringung von Substanzen jedweden Aggregatzustandes in den Untergrund drohen.
- (6) Zur Erreichung seines Zweckes darf sich der Dachverband aller geeignet erscheinenden Maßnahmen und Mittel bedienen.
Hierzu gehören insbesondere:
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinitiativen und sonstigen Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Dachverband überwiegend auf örtlicher Ebene verfolgen.
 - Interessenwahrnehmung gegenüber der Politik.
 - Wahrnehmung eigener Auskunftsrechte gegenüber Behörden und sonstigen Auskunftspflichtigen im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze, Umweltinformationsgesetze und ähnlicher Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder.
 - Herstellung und Wahrnehmung von Kontakten zu öffentlichen Einrichtungen.
 - die Information der Mitglieder und der Bevölkerung über alle mit Kraftwerken der tiefen Geothermie in Zusammenhang stehenden Aspekte sowie über die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Entscheidungen von Gerichten und Behörden.

- die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Organisation von Pressearbeit, sowie Unterstützung von Aktionen der Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Zwecks des Dachverbandes.
- die Erstellung und Beauftragung von Gutachten.
- die Finanzierung und Begleitung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner Personen, die von Gefahren und Nachteilen des Abbaus von Bodenschätzen und/oder der Einbringung von Substanzen in den Untergrund betroffen sind, in Absprache mit dem Dachverband und innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens, sowie limitiert auf die finanziellen Möglichkeiten des Dachverbands. Die Unterstützung dieser ausgewählten Betroffenen erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung der Zwecke des Dachverbands. Ein Anspruch auf eine solche Unterstützung durch den Dachverband besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Dachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Dachverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Dachverbands erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Dachverbands. Der Dachverband verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (4) Der Dachverband darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Dachverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Organe des Dachverbands

Organe des Dachverbands sind

- a) der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden nur "Vorstand" genannt)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Dachverbands sind:
 - a) die Gründer des Dachverbands.
 - b) die durch Aufnahmebeschluss aufgenommenen Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Dachverbands durch Aufnahmebeschluss können nur eingetragene Vereine werden, die sich bereits als Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften oder in vergleichbarer Art gegen die möglichen Gefahren und Nachteile, die vom Abbau von Bodenschätzen und/oder der Einbringung von Substanzen in den Untergrund für die Umwelt, Landschaft und Natur sowie die Gesundheit der Menschen ausgehen, formiert haben und bereit sowie in der Lage sind, die Ziele des Dachverbands zu fördern und überwiegend nur auf örtlicher Ebene tätig sind.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Dachverband entscheidet der Vorstand abschließend. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluß des Vorstands über die Aufnahme.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist die Satzung, der Eintragungsnachweis des Registergerichts, sowie bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamts vorzulegen. Auch nach der Aufnahme sind Änderungen der Satzung, der Vertretungsverhältnisse und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit unaufgefordert dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit deren Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Dachverbands schwer verstoßen hat, oder
 - b) Unfrieden im Verein stiftet, oder
 - c) trotz Mahnung mit einem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, oder
 - d) trotz Mahnung eine nach Absatz 4 bestehende Verpflichtung nicht erfüllt, oder
 - e) sich nicht oder nicht mehr für die Abwehr von möglichen Gefahren und Nachteilen einsetzt, die der Umwelt, Landschaft und Natur sowie der Gesundheit der Menschen durch den Abbau von Bodenschätzen und/oder durch die Einbringung von Substanzen in den Untergrund drohen, oder solche möglichen Gefahren oder Nachteile in Abrede stellt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann von dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet; die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5a Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder des Dachverbands haben vorbehaltlich des Absatzes 2 Stimmrecht. Jedes Mitglied hat je eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen und zwar unabhängig von der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) Betreffend aller Entscheidungen, welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Dachverbandes oder seiner als gemeinnützig anerkannten Mitglieder gefährden können - insbesondere auch Satzungsänderungen betreffend die §§ 2, 3 und 11, sowie dieses Absatzes -, haben diejenigen Mitglieder, die juristische Personen sind, abweichend von Absatz 1 nur dann Stimmrecht, wenn sie ihrerseits ebenfalls als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss dem Vorstand durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Dachverband finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragshöhe beläuft sich unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Dachverband stets auf den vollen Jahresbeitrag. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt; dies gilt insbesondere auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder, die natürliche Personen sind, werden zu Beiträgen und dergleichen nicht herangezogen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, drei zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Justiziar und dem Schriftführer. Der Dachverband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein zweiter Vorsitzender, vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Diese müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl entweder selbst Mitglieder des Dachverbands sein oder Mitglieder einer juristischen Person sein, die ihrerseits Mitglied des Dachverbands ist. Entfällt die Wählbarkeit eines Vorstandsmitglieds nach der Wahl, scheidet das betreffende Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung automatisch aus dem Vorstand aus, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder durch Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, wird das freigewordene Amt bis zur nächsten regulären Neuwahl (Absatz 2 Satz 1) durch einen Beschluß des Vorstands mit einer nach Absatz 3 wählbaren Person besetzt, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf (Selbstergänzungsrecht). Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, anstelle von diesem Selbstergänzungsrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Dachverbands. Er entscheidet, unter Beachtung insbesondere der §§ 2 und 3, selbständig über die Art und Weise der Verwirklichung des Vereinszwecks, soweit Entscheidungen nicht aufgrund dieser Satzung oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich einem anderen Organ des Dachverbands vorbehalten sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel im Abstand von sechs Monaten statt, darüber hinaus, wenn es das Wohl des Dachverbands erfordert. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder faxeschriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen; die Einladung kann auch telefonisch oder per Email erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mit Wirksamkeit auch für zukünftige Einladungen vorher schriftlich oder faxeschriftlich erklärt haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein zweiter Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Vorstandssitzungen durch schriftliche oder faxeschriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse auch durch fernmündliche oder per Email versandte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mit Wirksamkeit auch für zukünftige eilbedürftige Beschlussfassungen vorher schriftlich oder faxeschriftlich erklärt haben. Schriftlich, faxeschriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind gesondert schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8a) Absatz 8 gilt für Wahlen von Beisitzern und Beiräten durch den Vorstand nach § 7a Absatz 4 Satz 2 bzw. § 7b entsprechend.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit Aufwendungsersatz erhalten. Eine Vergütung für Zeitversäumnis wird nicht gewährt.

§ 7a Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und 2 bis 20 ebenfalls stimmberechtigten Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands muß aus Personen bestehen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegen.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet, unter Beachtung insbesondere der §§ 2 und 3, über Fragen, die für den Dachverband von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit Entscheidungen nicht aufgrund dieser Satzung oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich einem anderen Organ des Dachverbands vorbehalten sind.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer innerhalb des nach Absatz 1 vorgegebenen Rahmens entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei soll die Mitgliederversammlung mitberücksichtigen, dass möglichst viele Bürgerinitiativen bzw. Interessengemeinschaften im erweiterten Vorstand vertreten sein sollen.
- (4) Für die Wahl der Beisitzer gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Abweichend hiervon kann der Vorstand, ohne dass es hierzu eines vorherigen Beschlusses oder einer nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst Beisitzer wählen, wenn dies zur Wahrung der Zielvorgabe des Absatzes 3 Satz 2 angemessen erscheint; hierbei darf der Vorstand abweichend von Ab-

satz 3 Satz 1 auch über die Anzahl der Beisitzer entscheiden. Auch vom Vorstand gewählte Beisitzer können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Allerdings ist der Vorstand berechtigt, diejenigen von ihm gewählten Beisitzer, welche nicht zugleich die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, abzuwählen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 Satz 1 Buchst. a), b) oder e) den Ausschluß eines Mitglieds rechtfertigen würden.

- (5) § 7 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Sitzungen des erweiterten Vorstands dann einzuberufen sind, wenn Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung anstehen oder der Vorstand die Einberufung des erweiterten Vorstands aus anderen Gründen beschließt oder die Einberufung des erweiterten Vorstands von 25% der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die in § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 3, Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 9 enthaltenen Bestimmungen gelten ebenfalls entsprechend.

§ 7b Beiräte

- (1) Der Dachverband kann für bestimmte Themengebiete, wie z. B. Wissenschaft, Veranstaltungsorganisation und dergleichen, Beiräte einrichten. Die Einrichtung der Beiräte und die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Beiräte beraten den Vorstand innerhalb ihres jeweiligen Themengebiets.
- (2) Die Beiräte nehmen an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn sie hierzu eingeladen werden. Das Nähere wird im Bedarfsfall durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und zwar in der Regel im Herbst eines jeden Jahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Dachverbands erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fachschriftlich durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der zweiten Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Dachverband vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift des jeweiligen Mitglieds gerichtet ist. Eine fachschriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Dachverband vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Telefaxnummer gerichtet ist und die Faxquittung ein "ok" oder eine vergleichbare positive Sendebestätigung ausweist. Die Einladung kann auch per Email erfolgen; die Email gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Dachverband vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Email-Adresse gesendet wird.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Später gestellte Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - werden nur behandelt, wenn sie dringlich sind und die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge zu Gegenständen des Absatzes 5 Buchst. a) bis Buchst. e) sind unzulässig, mit Ausnahme der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands, wenn diese nach Versand der Einladung entfallen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
 - a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung und Höhe der Beiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Dachverbands,
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
 - g) den An- und Verkauf von Grundbesitz sowie dessen Belastung,
 - h) die Aufnahme von Darlehen ab jeweils 1.000,00 €.
- (6) Die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses des Dachverbands wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Dachverbands für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist nur in einmaliger Folge möglich. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer des Dachverbands dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Juristische Personen können ihr Stimmrecht auch dann durch nur ein einzelnes Mitglied ihres Vorstands ausüben, wenn nach ihrer Satzung nur eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder vorgesehen ist; in diesem Fall hat das Mitglied das stimmrechtsausübende Vorstandsmitglied durch einen Beschluß seines Vorstands zu bestimmen. Vollmachten für die Vertretung bei in der Gründungsversammlung nachfolgenden Mitgliederversammlungen dürfen nur an Personen erteilt werden, welche ihrerseits die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 erfüllen. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, bei denen trotz Mahnung ein Beitragsrückstand vorliegt.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein zweiter Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; der Vorstand kann Ausnahmen jederzeit zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist, soweit diese Satzung keine abweichenden Vorschriften enthält, eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Nennung der zu ändernden Paragraphen der Satzung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Erreichung oder Aufrechterhaltung der Eintragung im Vereinsregister und/oder zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit sachdienlich erscheinen, insbesondere solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden diesbezüglich verlangt oder angeregt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt ausnahmslos für sämtliche Satzungsbestandteile, insbesondere auch für die Regelungen in § 1, § 2 und § 3. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich, fachschriftlich oder per Email mitgeteilt werden; einer nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Dachverbands und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Dachverband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eine Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Dachverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Dachverbands an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Germersheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Arbeit in Kandel-Minderslachen zu verwenden hat.

§ 12 Erstbeitrag

- (1) Die Gründungsmitglieder haben einen Erstbeitrag für das Rumpfgeschäftsjahr 2010 festgelegt. Natürliche Personen sind beitragsfrei. Für die übrigen Mitglieder beträgt der Erstbeitrag 36,00 €.
- (2) Diese Beitragsregelung gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre, solange die Mitgliederversammlung nichts abweichendes zum Beitrag beschließt; ein solcher Beschluß der Mitgliederversammlung kann erst für ein Geschäftsjahr Wirkung entfalten, das nach dem 31.12.2010 beginnt.